
Entwurf Stand 12. Juni 2019 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Aufgrund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Barleben“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Barleben zeigt:

In rot schräggelegte silberne Barte mit goldenem Stiel, darunter eine silberne Rose.

(2) Die Gemeinde Barleben führt eine Flagge:

Die Flagge ist rot/weiß/rot (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Barleben auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet:
„GEMEINDE BARLEBEN * Landkreis Börde“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. S 9 TVöD SuE jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 100.000 Euro.

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Hauptausschuss
- den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft.

2. als beratende Ausschüsse

- den Bauausschuss,
- den Sozialausschuss,
- den Finanzausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten für die nicht nach dem Gesetz und dieser Satzung der Bürgermeister oder gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Gemeinderat zuständig ist sowie über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bei einem Vermögenswert über 25.000 Euro bis 100.000 Euro,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert von über 10.000 Euro bis 100.000 Euro,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro,
 7. die Vergabe von Leistungen nach den Vergabevorschriften, soweit die Wertgrenze von 100.000 € überschritten wird.
- (4) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem EigBG und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wohnungswirtschaft“. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen bestehen aus jeweils sechs Gemeinderatsmitgliedern und fünf sachkundigen Einwohnern. Ihnen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen bestimmt. Dabei erhalten die Fraktionen den Zugriff entsprechend der Reihenfolge der sich ergebenden höchsten Zahlenbruchteile. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen sowie die Ausschussvorsitzenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.
- (3) Die beratenden Ausschüsse bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte aus den Mitgliedern des Gemeinderates einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bei einem Vermögenswert, der 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen soweit der Betrag 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert bis zu 10.000 Euro,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von bis zu 10.000 Euro,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 25.000 Euro,
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD bzw. S 1 bis S 9 TVöD SuE,
8. die Vergabe von Leistungen nach den Vergabevorschriften bis zur Wertgrenze von 100.000 Euro,
9. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
10. die Bestellung von Bürgern der Gemeinde zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,

11. der Erwerb von Straßenland bis zum Kaufpreis von 15,00 Euro je qm,
12. die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn zu erkennen ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde nicht gefährdet werden,
13. Den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des BauGB,
14. Die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

(2) Unabhängig der Regelungen in § 5 Abs. 3 Nr. 7 entscheidet der Bürgermeister über Vergaben, soweit diese von der Zentralen Vergabestelle oder der Kommunalen IT-Union eG (KITU eG) durchgeführt werden.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich. Soweit die Frist nicht eingehalten werden kann, erfolgt eine Zwischennachricht.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortsteile Barleben, Ebendorf und Meitzendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Das Gebiet der Ortschaft Barleben ist die Gemarkung Barleben, das Gebiet der Ortschaft Ebendorf ist die Gemarkung Ebendorf und das Gebiet der Ortschaft Meitzendorf ist die Gemarkung Meitzendorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Barleben besteht aus 19 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ebendorf besteht aus 9 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Meitzendorf besteht aus 9 Mitgliedern.

(4) Für die Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 15 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Dem Ortschaftsrat Barleben werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kinderkrippe „Jenny Marx“,
 - Kindergarten „Barleber Schlümpfe“,
 - Historisches Gemeindearchiv,
 - Sportkomplex „Am Anger“,
 - Friedhof.
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Dem Ortschaftsrat Ebendorf werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindertagesstätte,
 - Dorfgemeinschaftshaus,
 - Seniorenclub,
 - Sportkomplex „Am Steinbruch“,
 - Friedhof,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Dem Ortschaftsrat Meitzendorf werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA handelt:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen,
 - Kindertagesstätte,
 - Dorfgemeinschaftshaus,
 - Jugendtreff,
 - Seniorenclub,
 - Heimatstube,
 - Sportkomplex „Unter den Weiden“,
 - Friedhof,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 16 **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Die Ortschaftsräte der Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf haben beschlossen, im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden

für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls durch Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind Satzungen und Verordnungen im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde, dem „Amtsblatt“ bekannt zu machen.

Das „Amtsblatt“ wird im Mitteilungsblatt „Mittellandkurier“ veröffentlicht. Das Verbreitungsgebiet des „Mittellandkuriers“ umfasst das Gemeindegebiet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für die Gemeinde Barleben den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in der örtlichen Tageszeitung oder in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden

(Hinweisbekanntmachung). Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.barleben.de zugänglich gemacht.

Die Satzungen können auch in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(5) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

(6) Auf dem Aushang gemäß der Absätze 3 und 4 in den Bekanntmachungskästen ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nach Satz 1 nicht mit. Der Aushang gemäß Absatz 3 darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben in der Fassung vom außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel

.....
Bürgermeister

.....
Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....